

Jugendsatzung
des
Beckumer Reitervereins e. v.
Beckum (Bez. Münster)

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitvereins bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den Junioren und Jungen Reitern gem. § 17 Ziff. 1.1. und 1.2. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. a) Förderung des Reitsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reitsport.
2. a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportbund im KSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
c) Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

§ 4 Jugendversammlung

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Reitvereins und die Mitglieder der Jugendleitung.
- b) Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen.
Beschlüsse werden in allen Versammlungen durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nach dem Gesetz oder der Satzung nicht eine andere Mehrheit als zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen haben auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durch Stimmzettel zu erfolgen.
In jeder Jugendversammlung wird eine Verhandlungsniederschrift geführt, die von der Jugendleitung unterzeichnet wird. Diese Niederschrift gilt als genehmigt, falls nicht binnen einer Woche nach Stattfinden der Versammlung ein schriftlich begründeter Einspruch bei der Jugendleitung eingelegt wird. Die Niederschrift kann bei dem Jugendwart von jedem jugendlichen Mitglied innerhalb dieser Wochenfrist eingesehen werden.
Beschlüsse über die Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl der Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung.
 3. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der Jugendleitung.

§ 5 Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand des Reitervereins wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sein darf
 - einem Beirat von mindestens sechs ordentlichen, jugendlichen Mitgliedern des Reitervereins, die zur Zeit der Wahl nicht älter als 21 Jahre alt sein dürfen.
- c) Der Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Reitervereins.
- d) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitervereins, der Jugendsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- e) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reitervereins.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

Diese Satzung ist entstanden in Anlehnung an die Satzung des Beckumer Reitervereins und einer Mustersatzung für einen Reiterverein. Sie gilt rückwirkend zum 17. April 1982.

Beckum, im Mai 1982